

Satzung des Förderkreises des Handball – Club Leipzig e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Handball - Club Leipzig e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und führt dann den Zusatz eingetragener Verein mit der Abkürzung „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel satzungsgemäß ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des Handball - Club Leipzig e.V. verwendet.

Zweck des Vereines ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an den Handball - Club Leipzig e.V. zwecks Verwendung zur Förderung des Sportes.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für die Ausbildung der Kinder- und Jugendteams, für die Teilnahme an Vorbereitungs- und Pflichtturnieren, teambildende Maßnahmen, sportspezifische Ausrüstung sowie anderer für die Ausbildung notwendiger Maßnahmen.
 - Darüber hinaus will der Verein den Handball – Club Leipzig e.V. bei der Vermittlung der Werte und Vorteile der Teamsportart Handball in der Öffentlichkeit und bei seinen Mitgliedern unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,die bereit sind, Ziel und Satzungszweck des Vereines nachhaltig zu fördern. Juristische Mitglieder haben die vertretungsberechtigte natürliche Person namentlich zu benennen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereines, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied des Vereines berufen. Ehrenmitglieder können alle Rechte eines Vereinsmitgliedes wahrnehmen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet oder durch Ableben des Mitgliedes bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register. Der Austritt ist vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zuzustellen oder in der Geschäftsstelle einzureichen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung zum wiederholten Male im Rückstand ist. Nach Absendung des zweiten Mahnschreibens müssen zwei Monate vergangen sein, ehe die Streichung beschlossen werden kann. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 3a

Fördermitgliedschaft

Neben Mitgliedern des Vereines gemäß § 3 kann mit Zustimmung des Vorstandes jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person Fördermitglied werden. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine ordentliche Mitgliedschaft und damit kein Stimmrecht für Beschlüsse. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell und immateriell, letzteres z.B. mit Sachspenden bzw. unentgeltlichen Leistungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Fördervereines werden nach besten Kräften für den Handball - Club Leipzig e.V. und damit für die Zielstellung gemäß § 2 eintreten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen sowie Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand Mitgliederversammlungsanträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 verpflichtet.

§ 5

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen und Jahresbeiträge der Mitglieder.
2. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Mindestförderungssumme für Fördermitglieder nach § 3a wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres zu zahlen. Die Mitglieder erhalten dafür eine Bestätigung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Über die Verwendung von Zuwendungen an den Handball - Club Leipzig e.V. entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über die Verwendung von Zuwendungen bis zu 600,00 € im Einzelfall kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht in dieser Satzung etwas anderes vereinbart ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und das Wahlrecht. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied beauftragt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vereinsvorstandes, dessen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeiten im Folgejahr
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Beschlussfassung der Anträge
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern

6. Vom Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert und wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - einem Mitglied des Vorstandes des Handball - Club Leipzig e.V. als ständiges Mitglied von Geburt
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes aus dem Vorstand des Handball – Club Leipzig e.V., der nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Wahl. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von

ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können Ihnen zum Nachweis im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze ersetzt werden.
5. Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereines und ist für alle Vereinstätigkeiten verantwortlich, sofern die Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung zufallen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser nicht anwesend, gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert, von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht,
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - das Aufstellen eines Rechenschaft- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Aufstellung und Beschluss eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9

Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem gewählten Vorstand des Vereines angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kassenführung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer stellen mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres fest.
3. Die Kassenprüfer geben jeweils vor der Mitgliederversammlung einen Bericht und stellen

den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

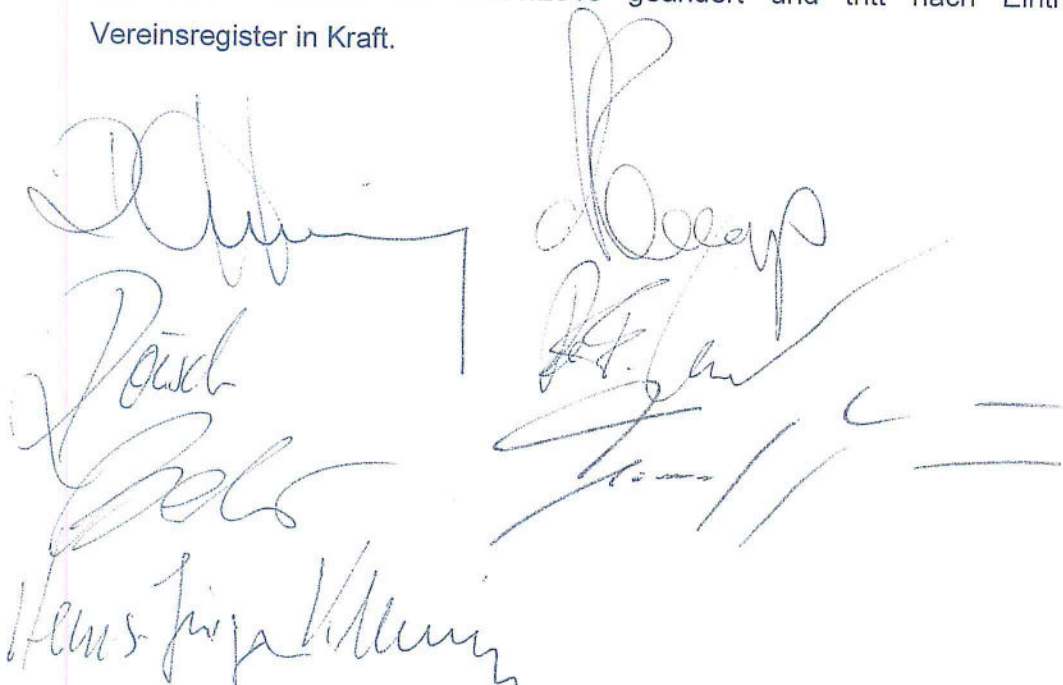
§ 10

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann
3. Bei Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Handball - Club Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten Teile dieser Satzung, gleich aus welchen Gründen, ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und Fortbestand der übrigen Teile.
2. Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2012 beschlossen und vom Vorstand am 21.01.2013 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Handwritten signatures of the board members and the secretary. The signatures are written in black ink and are arranged in two columns. The left column contains four signatures, and the right column contains three signatures. The signatures are written in a cursive style.

Handwritten signatures of the board members and the secretary.